

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlass einer städtebaulichen Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattiszell hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 beschlossen, für den Ortsteil Heidererberg, Rattiszell, eine städtebauliche Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (**Außenbereichssatzung**) aufzustellen.

Ein Planentwurf ist durch das Architekturbüro Büro Hornberger, Illner, Weny, Bogen (HIW) erstellt worden und wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02.07.2020 gebilligt. Zugleich wurde die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Mit der Satzung soll eine geordnete bauliche Entwicklung erreicht werden und den Bauabsichten der ortsansässigen Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Das betroffene Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Splittersiedlung dargestellt, die vorhandene Bebauung ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Von der Aufstellung der Satzung sind die Flurstücknummern 226 (TF), 227, 228, 229 (TF), 230 (TF), jeweils der Gemarkung Rattiszell, betroffen, auf den beiliegenden Lageplanauszug wird verwiesen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde liegt der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 25.02.2020 in der Zeit vom

10.07.2020 bis 10.08.2020

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, Zimmer Nr. 1 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zugleich wird der Satzungsentwurf auf der Homepage der Gemeinde unter www.rattiszell.de/Bauleitplanung veröffentlicht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Rattiszell

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an der Amtstafel

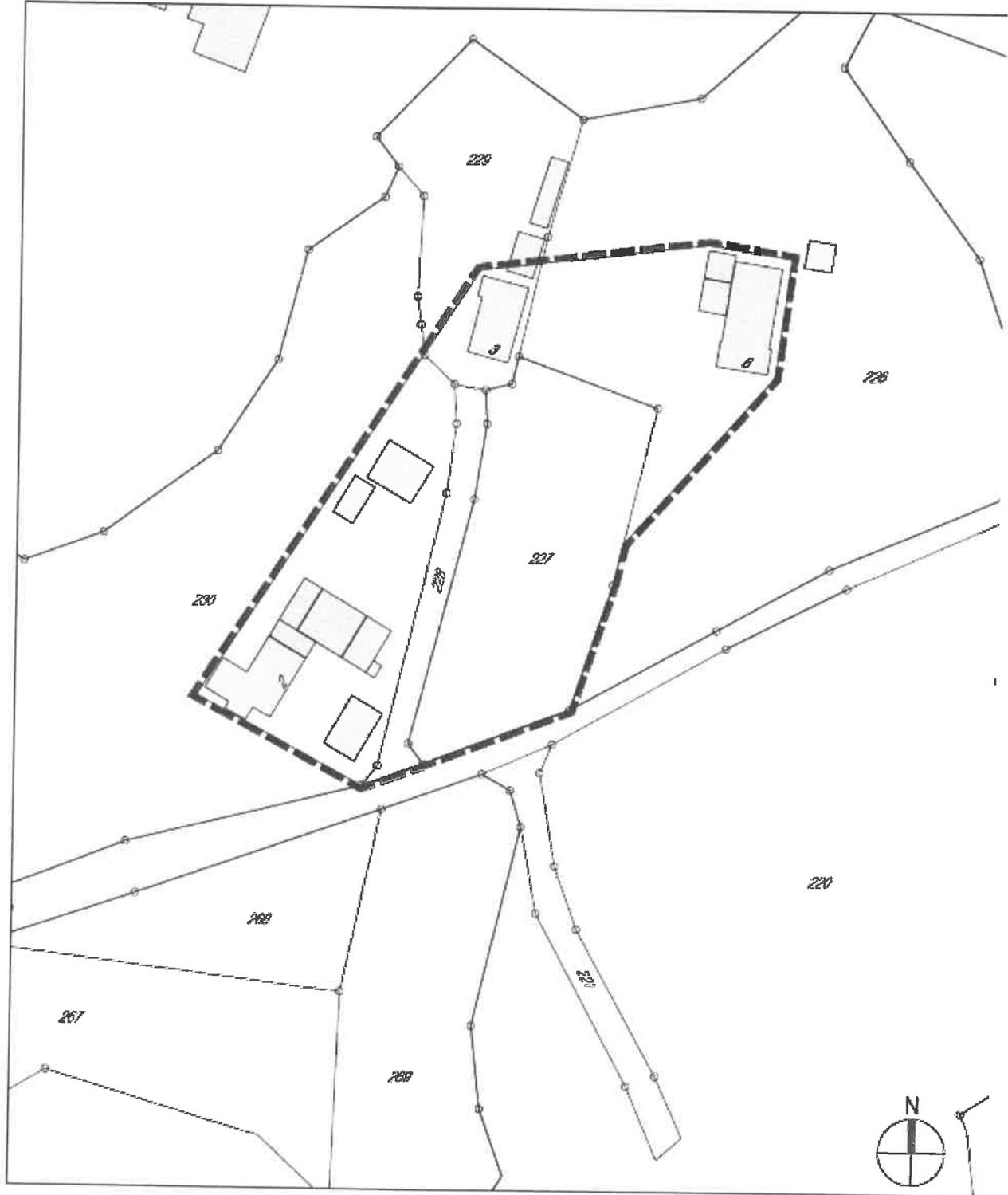
Rattiszell, 02.07.2020

Reiner
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 02.07.2020
abgenommen am:

Geplanter Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Am Heidererberg“



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

HIW HORNBERGER, ILLNER, WENY Gesellschaft von Architekten mbH	Außenbereichssatzung "Am Heidererberg" Gemeinde Rattiszell	
	25.02.2020	1:1000
Mussianstrasse 7 94327	Eogen	
Tel: 094226538-0	Fax: 094226538-23	